

II, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.



19

# Ihro, der Frau Herzogin Regentin

Hochfürstl. Durchl. haben bey dem durch göttliche Güte wieder hergestellten allgemeinen Ruhestand, nach der gegen Höchst-  
 Ihre sämtliche getreue Unterthanen tragenden landesmütterlichen Gnade und preiswürdigen Vorsorge, Endes Verzeichnete in Gnaden zu befehligen gerühet, zu Steuerung der bisherigen in allen Stücken eingerissenen enormen Theurung, und Zurückweisung des Commereii in seine gesetzmäßigen Schranken, diensame Vorkehrung zu treffen, welcher Hochfürstl. Befehl bey der kürzlich erfolgten allgemeinen MünzDevalvarion durch ein eingelauffenes höchstes Rescript wiederholet worden. Und wie Höchst-  
 Die selben schon in dem sub dato Weimar den 26<sup>ten</sup> April a. c. emanirten MünzEdict §. 13. gnädigst zu verfügen gerühet, daß die zeithero jeden Orts hinaufgetriebene Preisse aller LebensMittel und Waaren, ohne Ausnahme mit denen devalvirten Münzen proportionirlich, wenigstens um Fünf Acht Theile des bisherigen Werthes heruntergesetzt, und also der Preis der Feilschaften höchstens auf Drey Acht Theile desjenigen, was sie bis anhero gegolten, bestimmt werden solle; so haben sie jedennoch Endes Benannten in vorangezogenen gnädigsten Rescripto noch besonders aufgegeben, eine Taxam derer in Handel und Wandel täglich vorkommenden ohnentbehrlichen Bedürfnisse zu begreifen, und zu des Publici Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, sodann hierüber sowohl, als über alle und jede in das Commereium einschlagende Angelegenheiten genau zu invigiliren.

Diesem zu treu-gehorsamster Folge hat man sich sothanem Geschäfte sofort unterzogen, und vor der Hand, auch mit Vorbehalt der von Zeit zu Zeit nöthig findenden und dem Publico weiters bekannt zu machenden Abänderungen, nach zuvörderst eingeholter höchsten Genehmigung, über nachstehende Stücke folgende Taxen und Verordnungen zu jedermanns Wissenschaft und genauesten Beobachtung ins Land zu erlassen vor gut gefunden, als

## I. In Getrande.

1 Scheffel Weizen	3	4	Gr.
1 Scheffel Korn	2	10	„
1 Scheffel Gerste	1	12	„
1 Scheffel Hafer	1	18	„

Nota. Erbsen und Linsen richten sich, der hiesigen LandesArt nach, nach den Weizen.

## II. In Fleisch.

1 Pfund gut gemästet Ochsenfleisch	2	Gr.	3	Pf.
1 „ LandOchsenfleisch	2	„		
1 „ Rindfleisch	1	„	6	„ bis 1 Gr. 9 Pf.
1 „ Schöpfenfleisch	1	„	4	„ 1 „ 6
1 „ Kalbfleisch	1	„	6	„

4

1 Pfund

1 Pfund Schweinfleisch	2 Gr.		
Geräucherter Speck	1 Pfund	4 = 6 Pf.	bis 5 Gr.
Roher Speck	1 =	3 = 6 =	
Bratwurst ½ Pfund schwer	1 =	4 =	
Blutwurst	1 Pfund	2 = = =	
Schmeer	1 Pfund	3 = 4 =	
Schinken und geräucherte Würste	1 Pfund	3 = 6 =	bis 4 Gr.
1 Rindszunge	= = =	6 = = =	
1 RindsMaul	= = =	1 = 6 =	
1 RindsFuß	= = =	1 = = =	
1 Pfund Calbaunen	= = =	= 8 =	bis 10 Pf.
1 = KuhEster	= = =	1 = 6 =	= 1 Gr. 9 =
1 = eingepökelt RindFleisch	= = =	2 = 8 =	= 3 =
1 = LeberWurst	= = =	2 = = =	
1 KalbsGehänge	= = =	4 = = =	
1 KalbsGekröße	= = =	2 = = =	
1 SchöpsSack	= = =	1 = 6 =	
1 SchöpsGeschlinke	= = =	1 = 2 =	

Wobey a) die Fleischer angewiesen werden, sich mit dem Einschneide nach der FleischerZunung zu achten, und wird zwar

b) denenselben beym Rind- und Schweinfleisch Zulagen von Köpfen, Hals, Stich, Schenkeln und SchweinFüssen zu machen, verstatet, jedoch sind selbige dergestalt einzutheilen, daß zu 2 bis 3 Pfund 1 viertel Pfund, zu 4 Pfund ein halbes Pfund, zu 7 bis 8 Pfund, 1 Pfund, und zu 10 Pfund und drüber, in Ansehung, daß zu soviel Fleisch insgemein das Beste und fetteste vom Rinde weggenommen wird, nach Proportion, ein noch mehrers, hingegen beym Schöpsen Fleisch zu jeder Brust oder Keule 1 Viertelskopf geletet, kein Käufer aber über diese Eintheilung und mit andern Bestücken auf einige Weise beschweret werden.

c) Soll bey Taxirung des Fleisches auf dessen innerliche Güte gesehen, mithin, dafern es den in obiger Taxe enthaltenen Preis nicht werth wäre, auf 1 bis 2 Pfennige nach Befinden herunter gesehet, hingegen wenn ein vorzügliches fettes Rind, geschnittene Kuh, Schöps oder Kalb, auf der Bank vorkäme, welches der wahren Güte nach, obbestimmten Werth überträte, der Preis, auf beschickenes Ansuchen, nach Befinden, besonders gesehet werden.

d) ist diesem allen bey Zwanzig und mehr Thaler Strafe, auch nach Befinden, bey Verlust der FleischBänke genau nachzukommen.

### III. An FederVieh.

1 Ganß gemästet	16 Gr.	bis	18 Gr.
1 dergleichen ungemästet	7 =	=	8 =
1 TrutHahn	1 Thl. 12 =	=	1 Thl. 16 =
1 TrutHenne	= =	=	21 =
1 zahme Ente	= =	3 = 6 Pf.	= 4 =
1 alt Huhn	= =	4 = = =	= 5 =
1 Cappann	= =	6 = = =	= 8 =
1 paar Tauben	= =	1 = 3 =	= 1 = 6 Pf.

IV.

#### IV. An Fischen.

Karpfen	1 Pfund	2 Gr. 8 Pf.
Hecht	1 " " "	4 " " "
Forellen	1 " " "	5 " " " bis 6 Gr.
Schleien, Carauschen und Dörse	1 Pfund	2 " " "
Krebse	1 Schock	6. 8. bis 10 Gr.

und haben sich die Verkäuferere um so mehr bey diesem Tax zu beruhigen,  
da solches von Fürstl. Cammer davor verlassen wird.

1 Kanne Schmerlen	" " "	8 Gr. bis 10 Gr.
-------------------	-------	------------------

#### V. An Wildpret.

1 Pfund schwarz Wildpret	" " "	1 Gr. 4 Pf.
1 " SchweinKopf	" " "	1 " " "
1 " RehBratWildpret	" " "	1 " 4 "
1 " dergl. KochWildpret	" " "	1 " " "
1 " roth BratWildpret	" " "	1 " " "
1 " dergl. KochWildpret	" " "	" " 10 "
1 alter Haase	" " "	6 " " "
1 Mittelhaase	" " "	4 " " "
1 junger Haase	" " "	3 " " "
1 Auerhahn	" " "	16 " " "
1 Birkhahn	" " "	12 " " "
1 alte Ente	" " "	3 " 6 Pf.
1 junge Ente	" " "	2 " " "
1 Rebhuhn	" " "	2 " " " 1 Gr. 6 Pf.
1 dergl. junges	" " "	2 " " " 6 " " "
1 WaldSchneypfe	" " "	1 " 4 " bis 1 " 6 "
1 WasserSchneypfe	" " "	4 " " "
1 KramersVogel	" " "	1 " 4 "
1 Schnerer	" " "	1 " " "
1 Drossel	" " "	" " 6 "
1 Taube	" " "	1 " 4 "
1 Lerche	" " "	" " 3 "
1 BraachVogel	" " "	3 " " "

#### VI. An Bier, und andern Getränke.

1 Maas Brandwein	" " "	4 Gr.
1 " WeinEssig	" " "	2 " " "
1 " BierEssig	" " "	" " 6 Pf.

Das Bier richtet sich nach jedesmoltigen GerstenPreis, um so mehr, als zu verhoffen stehet, daß bey denen durch adtliche Güte zu erwartenden reichlichen Erndten der GerstenPreis sich immer mehr vermindern werde. Demahlen aber kostet

1 Maas StadtBier	" " "	6 Pf.
------------------	-------	-------

und wird, dem Herkommen gemäß, 1 Maas DorfBier im Rathskeller  $\frac{1}{2}$  Pf. theurer verzäpffet.

## VII. An Brod und Semmeln.

Dieses wird von denen StadtRäthen jeden Orts nach dem Korn- und Weizens Preis des MarktTages denen Beckern von 14 Tagen zu 14 Tagen gesetzt, und, daß hierunter die gehörige Proportion beobachtet, auch der MarktPreis vorjedo dem oben sub Nro. 1. gesetzten Getrayde Taxe jedesmal vollkommen gleich sey, von Seiten der gnädigst geordneten Commission genau invigiliret, und gegen die Contravenienten mit der härtesten Strafe vorgeschritten werden. In Ansehung des HausBäckens aber, haben die Becker vor den vor Ausbruch des Krieges üblich gewesenem BackLohn zu backen, oder zu gewärtigen, daß bey der wider sie einkommenden Beschwerde solches hart gehandlet werden soll.

## VIII. An Holz.

Richtet sich nach der nunmehrigen Fürstl. CammerTaxe, und haben alle Auswärtige, so in hiesige Lande Holz verkaufen, bey Strafe, daß ihnen sonst aller Handel unterfaget werden solle, sich schlechterdings darnach zu achten.

## IX. Licht und Seife, auch Talch.

Ein Stein inländischer Talch	2 Thlr.
1 Pfund Lichte mit baumwollnen Dochten	3 Gr. 6 Pf.
1 " " mit leinen Dochten	3 " 4 "
1 " baumwollne Dochte	10 bis 11 " "
1 " Seife	3 " 6 "

## X An Schusterwaaren

1 paar Stiefeln	3 Thlr.	bis 4 Thlr.
1 " Mannschuh	1 " "	1 " 3 Gr.
1 " Weiberschuh	" " 16 Gr.	" " 18 "

## XI. An übrigen Stücken,

so ferne solche nicht unter denjenigen Articul gehören, welcher sub Numero XVI reguliret wird.

1 Stück gute Citronen	1 Gr. 6 Pf.
1 Pfund Butter	4 " "
1 Schock Eyer	6 " " bis 8 Gr.
oder	
1 Mandel Eyer	1 " 6 " = 2 "
1 Stück Hering	" " 6 " = 9 Pf.
1 paar Käse	" " 10 " = 1 "
1 Kanne Milch	" " 6 "
1 Kanne Nohm	2 " 6 "
1 Pfund RübDel	3 " "
1 DelKuchen	1 " 4 "

Nota. Hierbey ist zu erinnern, daß wo bey vorstehenden Taxen eine Alternativa in Ansehung derer Preise nachgelassen worden, der höhere Preis bloß bey einer sich ergebenden außerordentlichen Güte, oder befondern Seltenheit statt haben, und bezahlet werden solle.

## XII.

## XII. Schnitter- und DrescherLohn.

Hierbey ist zu merken, daß auf einen Acker nach hiesiger Art und Gemäße eigentlich 1 Scheffel 1 Viertel Frucht ausgesät wird, und 30 Acker auf eine Hufe gehen.

1 Acker Korn oder Weizen zu schneiden	16 Gr. bis 18 Gr.
1 Acker Gerste oder Hafer zu hauen	
Gerste	5 =
Hafer	4 =
1 Acker Gras zu hauen	6 =
1 Tag Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Heu, Grünmet zu rechnen und zu harken	3 = bis 4 Gr.
zu knebeln und zu binden vom Schock	1 =
1 Ablader von der Fuhr	= 6 Pf.
Won 1 Acker zu säen	= 6 = bis 8 Pf.

Von jeden Schock zu dreschen ist hierum ungewöhnlich, da um einen Scheffel gedroschen wird.

## XIII. Tagelohn.

1 Tagelöhner von Ostern bis Michaelis in der Erndtzeit	3 Gr.
1 Weibsperson von Ostern bis Michaelis von Michael bis Ostern	3 = 6 Pf. bis 4 Gr. 2 = 6 = 3
1 Wäscherin mit der Kost	3 =
ohne Kost	5 = bis 6 Gr.

Von einer Clafter harten Holz zu machen, zweymal gefägt	7 =
einmal zu sägen	5 =

Von einer Clafter weichen Holz zweymal zu sägen und zu spalten	6 =
---	-----

Von einer Clafter zu tragen und zu legen nach der Weite des Orts	1 = bis 2 Gr.
---	---------------

1 Schock Wellen zu machen, harte	3 = 4 =
weiche	2 = 3 =

1 Zimmer- oder Mauermeister und Tüncher und de- ren Gesellen	
---	--

von Ostern bis Michael täglich	6 =
dem LehrJungen	4 =

in Winter von Mich. bis Ostern 1 Gr. weniger.

## XIV. Boten- Fuhr- und AckerLohn.

Einem Boten, wenn er nicht schwer trägt, von einer Meile	3 Gr.
WarteGeld auf jeden Tag	4 =
wenn er schwer trägt	4 =
Einem Boten, wenn er reitet, von der Meile	2 = bis 2 Gr. 6 Pf.
1 Acker zu ackern in jeder Art	16 = 18 =

1 Fuhrre Getrande, worauf 2 und 2 Schock ge-			
laden, in Weichbild	=	=	5 Gr. bis 6 Gr.
1 Fuhrre Mist 4 oder 3spännig, im Weichbilde	=	=	6 =
2spännig	=	=	4 =
1 Karrn Schutt zu fahren	=	=	4 Pf.
1 Karrn Leimen zu fahren	=	=	2 =
denselben zu hacken	=	=	3 =
1 Karrn Steine zu fahren	=	=	2 = bis 3 Gr.
1 Karrn WasserSand von Ehringsdorf	=	=	5 =
1 Clafter Holz vom Weibitz nach der Distanz	=	=	12 = 16 =
1 dergl. vom großen Ettersberge	=	=	1 Thlr. 4 = 8 =
1 dergl. von Hetschburg	=	=	1 = 8 = 12 =
1 dergl. von Berka und Tamroda	=	=	1 = 18 =
desgl. von Puffarth	=	=	1 = 12 =
desgl. von Troistedt	=	=	1 = 4 = bis 1 Thlr. 8 Gr.
Bei Mieth- und LohnFuhren auf jede Meile			
vom Pferd incl. Knechts und Futter,			
wenn er über Nacht aussen bleibt			
Von einer LohnFuhrre aufs Land, so unter			
3 Meilen, wenn er den ganzen Tag			
warten muß, mit 3 Pferden	=	=	2 Thlr. =
mit 2 Pferden	=	=	1 = 12 =
1 Pferd zu reiten, täglich	=	=	10 =
auf einen Nachmittag	=	=	6 =
Wenn einer das Pferd auf etliche Tage			
nimmt, und solches aus dem Fut-			
ter bleibet, täglich			

## XV. GesindeLohn.

In Ansehung des bisher nothgedrungenen erhöhten GesindeLohns, wird kraft der §. 13. des MünzEdicts geäußerten höchsten Willensmeinung verordnet, daß von dato an der vor dem Ausbruch des Krieges und bis zum Jahre 1757 gewöhnliche Fuß wieder hergestellt werden solle, und sowohl Herrschaften als Dienstboten, sich darnach zu achten, ernstlich angewiesen.

## XVI.

In Ansehung derer fremden Handels- Apotheker- Material- Specerey- und andern in gegenwärtiger Taxa nicht begriffenen Waaren, so wie in Ansehung des denen übrigen InnungsVerwandten zukommenden Lohns, werden diejenigen, so damit Handel und Wandel treiben, auch alle ProfessionsVerwandten andurch erinnert und angewiesen, wegen der nunmehr anzunehmenden Preise sich lediglich nach der Proportion des reducirten MünzFusses zu richten, mithin auch mit ihren Waaren auf ſtel wenigstens und alsofort herabunter zu fallen, und nicht zu veranlassen, daß bey einer verspührenden strafbaren und schändlichen Gewinnſucht, man gegen sie mit einer Untersuchung vorzugehen, auch ihnen ihre Privilegia und Concessionen einzuziehen nicht genöthiget seyn möge, wie man denn ohnvergeſſend seyn wird, im Fall die denen ſämmtlichen Kauf- und HandelsLeuten hiesiger Lande abgeforderten Verzeichnisse ihrer



ihrer WaarenPreisse, nach deren erfolgten genauen Examination als billig nicht befunden werden solten, solchen durch Bestimmung eines Taxes gehörige Schranken zu setzen.

## XVII.

Da auch in Ansehung derer Locariorum wahrzunehmen gewesen, daß die MiethZinse zeithero gar sehr, und zum Theil wegen der geringhaltigen Münze ungebührlich gesteigert worden; So versehen sich zwar eine gnädigste LandesHerrschaft, daß die HausBesizere solche nunmehr billig wieder herunter zu setzen von selbst geneigt seyn werden; wollen dahero vorerst die Fertzigung und Publicirung eines Reglements derer zu-entrichtenden Locariorum amnoch ausgesetzt seyn lassen, behalten sich jedennoch vor, im Fall hierunter von Seiten der HausBesizer billig nicht zu Werke gegangen werden sollte, kraft der ihnen zustehenden Landesherrlichen Macht die nöthige Anordnung zu treffen.

Und wird übrigens von Seiten Fürstl. Commission wegen der Gastwirthe hiesigen Orts, so viel das Logis und Bewirthung betrifft, eine eigene und besondere Taxe entworfen, und solche in denen Gasthöfen zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen, in denen LandStädten aber durch specielle Verfüzung an die dasigen StadtRäthe, solches bestimmet werden.

**D**s man nun wohl sich zu einen jeden versiehet, er werde die selbst redende Billigkeit vormalten, und vorstehenden sämtlichen Verordnungen auf das genaueste nachzuleben von selbst gemeinet seyn; so werden jedoch in Gefoly eines dieserhalb erhaltenen besondern gnädigsten Auftrags sämtliche UnterObrigkeiten des Fürstenthums Weimar hierdurch gemessenit und bey Strafe der Selbstgeltung angewiesen, denen ihrer Verweisung anvertrauten Unterthanen die strengste Beobachtung derselben einzuschärfen, immassen der- oder diejenigen, welche solche überschreiten und ein mehreres, als darinne vorgeschrieben, fordern, ohne einige Rücksicht auf ihre Person und Stand, alsofort nicht nur zum doppelten Ersatz des erhobenen angehalten, sondern auch mit Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe, auf den ersten Contraventionsfall, wovon ein Viertel dem Denuncianten, mit Verschweigung seines Namens zu theil werden soll, bey wiederholten mal aber mit harter Leibes- und nach Befinden Zuchthaus-Strafe belegt werden soll. Solchemnach haben die UnterObrigkeiten jeden Orts hierauf genau zu invigiliren, gegen die Contravenienten mit der Untersuchung vorzuschreiten, selbige mit der andictirten Strafe zu belegen, oder nöthigen Falls an die gnädigst geordnete Commission zur Entscheidung Bericht zu erstatten, dagegen allen und jeden, welche bey vorstehender Verordnung sich nicht beruhigen, oder dagegen etwas gründliches einzuwenden vermeinen, sich binnen dato und Sechs Tagen bey Fürstl. Commission zu melden, ihre Nothdurft gehörig und bescheiden vorzusetzen, und nach Befinden Resolution zu gewarten haben. Sign. Weimar den 30sten May 1763.

Fürstl. Sächs. zu dieser Sache gnädigst verordnete  
Commissarii.

A. C. E. von Uffel. J. C. Samisch. W. G. S. Selmershausen.

Die Koenigin Maria Theresia, nach dem in demselben gezeigten Exemplar des  
nach demselben gezeigten Exemplar des Textes folgende  
Schemata zu lesen.

### XVII

Das in diesem Buche beschriebene Instrument, welches  
die Koenigin Maria Theresia, nach dem in demselben gezeigten  
Exemplar des Textes folgende Schemata zu lesen.  
nach demselben gezeigten Exemplar des Textes folgende  
Schemata zu lesen.

Das in diesem Buche beschriebene Instrument, welches  
die Koenigin Maria Theresia, nach dem in demselben gezeigten  
Exemplar des Textes folgende Schemata zu lesen.  
nach demselben gezeigten Exemplar des Textes folgende  
Schemata zu lesen.

Das in diesem Buche beschriebene Instrument, welches  
die Koenigin Maria Theresia, nach dem in demselben gezeigten  
Exemplar des Textes folgende Schemata zu lesen.  
nach demselben gezeigten Exemplar des Textes folgende  
Schemata zu lesen.



Pom Nc 1680

40

1078

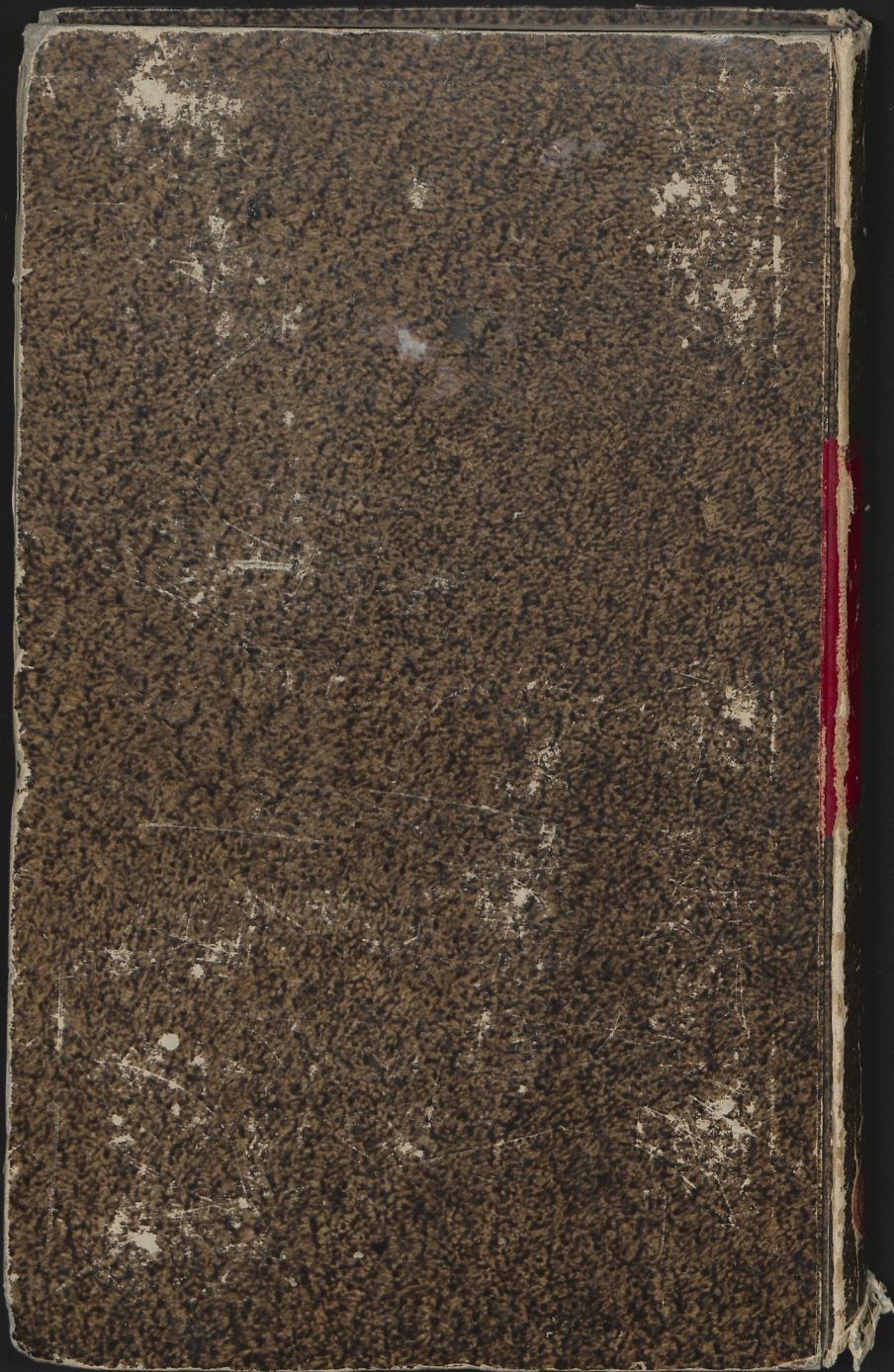
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





19

# Ihro, der Frau Herzogin Regentin

Hochfürstl. Durchl. haben bey dem durch göttliche Güte wieder hergestellten allgemeinen Ruhestand, nach der gegen Höchst-Ihro sämtliche getreue Unterthanen tragenden landesmütterlichen Gnade und preiswürdigen Vorsorge, Endes Verzeichnete in Gnaden zu befehligen gerühet, zu Steurung der bisherigen in allen Stücken eingerissenen enormen Theurung, und Zurückweisung des Commercii in seine gesetzmäßigen Schranken, diensame Vorkehrung zu treffen, welcher Hochfürstl. Befehl bey der kürzlich erfolgten allgemeinen MünzDevaluation durch ein eingelauenes höchstes Rescript wiederholet. Die selben schon in dem sub dato Weimerten MünzEdict §. 13. gnädigst zu verfügen Orts hinaufgetriebene Preisse aller Lebensbedürfnisse mit denen devaluirten Münzen pro Fünf Achttheile des bisherigen Werthes in den Preis der Feilschaften höchstens auf Drey bis anhero gegolten, bestimmt werden sollen. Benannten in vorangezogenen gnädigsten Befehl geben, eine Taxam derer in Handel und Obnohntbehrlichen Bedürfnisse zu begreifen, und öffentlich bekannt zu machen, sodann hierüber jede in das Commercium einschlagende Angelegenheit

Diesem zu treu-gehorfamster Folge haben wir te sofort unterzogen, und vor der Hand, die Zeit zu Zeit nöthig findenden und dem Publiken Abänderungen, nach zu förderst eingekommene über nachstehende Stücke folgende Taxen nach dem Manns Wissenschaft und genauesten Beobachtung gut gefunden, als

## I. An Getraide

- |                   |   |              |
|-------------------|---|--------------|
| I Scheffel Weizen | 3 | Reichthalern |
| I Scheffel Korn   | 2 | "            |
| I Scheffel Gerste | 1 | "            |
| I Scheffel Hafer  | 1 | "            |

Nota. Erbsen und Linsen richten sich, nach dem Werthe der Weizen.

## II. An Fleisch

- |                                    |   |             |
|------------------------------------|---|-------------|
| I Pfund gut gemästet Ochsenfleisch | 2 | Schillingen |
| I " LandOchsenfleisch              | 2 | "           |
| I " Rindfleisch                    | 1 | "           |
| I " Schöpffenfleisch               | 1 | "           |
| I " Kalbfleisch                    | 1 | "           |

